

Mietzinsrichtlinien

Die Richtlinien der Gemeinde Bachenbülach für die Wohnungskosten inkl. Neben- und Heizkosten pro Monat belaufen sich wie folgt:

1-Personen-Haushalt	Fr. 1'300.00		
2-Personen-Haushalt	Fr. 1'500.00	entspricht	Fr. 750.00 pro Person
3-Personen-Haushalt	Fr. 1'750.00		Fr. 583.35
4-Personen-Haushalt	Fr. 1'950.00		Fr. 487.50
5-Personen-Haushalt	Fr. 2'100.00		Fr. 420.00
Jede weitere Person	Fr. 150.00		

Wohn- oder Zweckgemeinschaft bis max. Fr. 750.00 pro Person. Wenn in einem solchen Zimmer 2 Personen wohnhaft sind, beträgt der Anteil je bis max. Fr. 375.00 pro Person.

Bei Neuunterstützungen von Personen, die bereits in Bachenbülach wohnen, darf der Mietzins nicht sofort auf das Limit gekürzt werden, da das Mietverhältnis bereits bestanden hat. Dem Klient ist eine angemessene Frist für die Suche nach einer günstigeren Wohnung zu geben. Dabei ist jeweils der nächstmögliche Kündigungstermin massgebend.

Bei Zuzügen von Personen, die bereits am früheren Wohnort Sozialhilfeleistungen bezogen haben und weiterhin auf Unterstützung angewiesen sind, wird von Beginn an die Mietzinsrichtlinie berücksichtigt. Neuzugezogene Sozialhilfeempfangende haben die Möglichkeit, sich vor dem Umzug über die in der Gemeinde Bachenbülach geltenden Mietzinsrichtlinien zu informieren.

Für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer und Schutzbedürftige (siehe Seite 3) gelten jeweils andere Mietansätze. In Einzelfällen (wie bei Familien mit fünf und mehr Personen) entscheidet die Sozialkommission über die Höhe der maximal erlaubten Miete.

Kompetenzen:	Wer:
Übernahme Wohnungskosten gemäss Richtlinien	Abteilung Soziales
Ausnahmen	Sozialkommission

Stand 2024